

haber des Eisernen Kreuzes. Auch sein Bruder, Herr Robert Faber, der hauptsächlich die kaufmännische Centralleitung des Geschäftshauses führt, ist ein Veteran jener glorreichen Zeit. Der hochbetagte Vater beider, Herr Gustav Faber, einst Besitzer der durch lange Jahrzehnte seinen Namen tragenden Buchhandlung in Mainz, lebte und wirkte noch bis zum Herbst v. J. als vielverehrter Bürger Magdeburgs und wackerer Nestor seines Hauses und des deutschen Buchhandels. Er hatte seine Lehre in der Creug'schen Buchhandlung in Magdeburg durchgemacht und war ein Zögling des alten Kretschmann. Seiner vortrefflichen Persönlichkeit ist gelegentlich der Nachricht von seinem Ableben im Börsenblatt Nr. 238 vom 12. Oktober 1896 gedacht worden.

Bur Revision

der buchhändlerischen Verkehrs-Ordnung.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 11, 19, 46, 54, 57, 62, 63, 73, 76, 87, 88, 91, 93, 99, 101.)

XVII.

Herr Dr. W. Ruprecht scheint mich mißverstanden zu haben. In dem von mir angeführten Falle würde ich ja eine Entschädigung für das Paket nur dann erhalten, wenn »ich die von Kommissionären vorgeschlagenen Nachforschungen ordnungsgemäß angestellt habe und diese zu keinem Ergebnis geführt haben« (siehe Entwurf § 20 b. Abs. 3.). Die vierzig Briefe müßte ich also doch schreiben und dann wahrscheinlich doch nicht zu meinem Gelde kommen. Ich wiederhole also: Der betreffende Absatz sollte etwas eingeschränkt werden, damit nicht einzelne Kommissionäre die umständlichsten und zeitraubendsten Nachforschungen vorschlagen können.

Im übrigen lasse ich mich von Herrn Dr. Ruprecht gerne befehlen und zahle schließlich auch 50 M und mehr, wenn ich dann meine in Verlust geratenen Pakete bezahlt erhalte.

Ein Verleger,

wie es noch mehrere Hundert in Deutschland giebt.

Unlauterer Wettbewerb im Adreßbuch-Unternehmen.

Ueber den Rechtsstreit des Herrn Otto Wendel in Halle, des Herausgebers und Verlegers des dortigen Adreßbuchs, mit Herrn W. Kutschbach dort, dem Verleger eines Konkurrenz-Unternehmens, ist im vorigen Jahre in diesem Blatte berichtet worden. Der Prozeß ist nunmehr, wie die Saale-Zeitung mitteilt, durch das Reichsgericht zu Gunsten des Klägers, des Herrn Otto Wendel, entschieden worden. In allen Instanzen, vor dem Landgericht Halle, dem Oberlandesgericht Naumburg und dem Reichsgericht, ist der Unternehmer des Konkurrenz-Adreßbuchs, Herr W. Kutschbach, auf die Klage des Verlegers des seit dreißig Jahren bestehenden Original-Adreßbuchs, Herrn Otto Wendel, wegen seiner irreführenden Ankündigungen des unlauteren Wettbewerbes schuldig befunden und kostenpflichtig verurteilt worden. Auch ist, ebenfalls durch alle vorbezeichneten Instanzen, die Auffassung der Kammer für Handelsfachen in Halle, die — der Hauptverhandlung voraus — über Erlaß einer einstweiligen Verfügung zu befinden hatte und den bezüglichen Antrag der klägerischen Firma Otto Wendel abwies, als rechtsirrtümlich erklärt und der Berufung der klägerischen Firma Otto Wendel gegen diese Abweisung in allen Instanzen Folge gegeben worden.

Nach der Saale-Zeitung geben wir aus dem Erkenntnis des Reichsgerichts hier das Wesentliche wieder:

Thatbestand:

Der Kläger hat seit Jahren in Halle a. S. für diese Stadt und einige benachbarte Orte ein Adreßbuch angefertigt und verkauft. Dasselbe enthält alphabetische Verzeichnisse der Einwohner, Handelsfirmen, Behörden und Anstalten, die Straßen mit den anliegenden Häusern und Angabe der Eigentümer und Bewohner, eine Aufzählung der Erwerbsgesellschaften, Gewerbetreibenden u. und endlich einen Nachweis über Behörden, Kirchen, Schulen u. Der Kläger hat die Anfertigung und den Vertrieb eines gleichen Adreßbuchs für das Jahr 1897 ins Werk gesetzt. Bei der Herstellung der früheren Adreßbücher hat der städtische Polizeisekretär

Trautmann den Kläger insofern unterstützt, als er die Einwohner- und Straßenverzeichnisse auf Grund der amtlichen Listen richtig stellte; dieses ist demselben aber von seiner vorgesetzten Behörde für das neue Adreßbuch des Klägers untersagt worden. Dagegen ist dem Kläger für dieses Adreßbuch von vielen anderen Behörden in Halle und Umgebung, wie von der Handelskammer, den Steuerbehörden, der Post- und Eisenbahndirektion, von dem Amtsgerichte und von a. m. entweder das erforderliche Material übergeben oder das in seinem Besitze befindliche Material auf seine Richtigkeit geprüft worden.

Der Beklagte hat es ebenfalls unternommen, für das Jahr 1897 ein Adreßbuch ähnlichen Inhalts für Halle und benachbarte Orte anzufertigen und in Verkehr zu bringen, und es hat ihm hierbei die Polizeiverwaltung in Halle eine amtliche Nachprüfung der Hauslisten zugesichert. Der Beklagte hat nun am 22. bezw. 23. August 1896 in mehreren in Halle erscheinenden Zeitungen sein Adreßbuch angekündigt, zur Subskription auf dasselbe aufgefordert und dabei hervorgehoben, daß dieses Adreßbuch »das einzige nach amtlichen Quellen« bearbeitete Adreßbuch sei.

Der Kläger sieht in dieser Ankündigung eine Verletzung des § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 und hat gegen den Beklagten Klage beim Landgerichte in Halle, Kammer für Handelsfachen, erhoben, welche den vorangeführten Verlauf genommen hat.

Gründe:

Die Revision des Beklagten konnte keinen Erfolg haben.

Das Oberlandesgericht sieht mit Recht in der Anfertigung eines Adreßbuchs zum Verkaufe eine gewerbliche Leistung, die Herstellung einer Ware im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896, da unter Ware dieses Gesetz jedes Erzeugnis versteht, welches Gegenstand des Handels sein kann, und unter gewerblicher Leistung jede wirtschaftlich abzuschätzende Leistung, auch wenn dieselbe einer literarischen Thätigkeit entspringt. Die Erklärung des Beklagten in der Ankündigung seines Adreßbuchs und in der Aufforderung zur Subskription, dahingehend, daß sein Adreßbuch das einzige nach amtlichen Quellen bearbeitete Adreßbuch in Halle sei, hat das Oberlandesgericht in Uebereinstimmung mit dem Landgerichte in dem Sinne aufgefaßt, daß der Beklagte der einzige sei, der den Stoff zu dem Adreßbuche aus amtlichen Quellen beziehe, daß ihm allein und keinem andern von den städtischen Organen und den anderen Behörden Unterstützung behufs Anfertigung eines Adreßbuchs zu teil werde und die erforderlichen Mitteilungen auch über die amtlichen und Personal-Verhältnisse der Behörden gemacht würden, daß jeder andere Herausgeber eines Adreßbuchs in Halle solche Unterstützung und Mitteilungen nicht erhalte.

Das Oberlandesgericht hat in diesem Sinne die Bedeutung der Erklärung thatsächlich festgestellt, es hat diese Auffassung ohne ersichtlichen Rechtsirrtum aus der ganzen Sachlage in Verbindung mit dem Umstande gewonnen, daß zur Zeit der Ankündigung das Adreßbuch des Beklagten noch nicht fertiggestellt, sondern noch in der Bearbeitung war. Einwandfrei hat es ferner angenommen, daß diese in öffentlichen Bekanntmachungen gegebene Erklärung eine thatsächliche Angabe über die Herstellungsart und vermutliche Beschaffenheit des Adreßbuchs enthält, welche geeignet ist, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Es fragt sich daher nur noch, ob die Feststellung, daß die Erklärung eine unrichtige ist, ohne Gesetzesverletzung getroffen ist.

In dieser Beziehung erachtet das Oberlandesgericht für erwiesen, daß dem Kläger für die Herstellung seines Adreßbuchs pro 1897 eine ganze Reihe von amtlichen Quellen zugänglich gewesen sei, indem viele Behörden ihm zum Teil selbst das Material dazu zusammengestellt, zum Teil das in seinem Besitze befindliche Material einer Prüfung auf seine Richtigkeit unterzogen hätten. Es hat sodann weiter ausgeführt, daß diese Mitteilungen über die Behörden, Anstalten u. bei einem Adreßbuche für eine größere Stadt wie Halle nicht nebensächlicher Natur seien, sondern in ein vollständiges Adreßbuch gehörten, und hat aus diesen thatsächlichen Feststellungen ohne Rechtsirrtum den Schluß gezogen, daß, da dem Kläger wenigstens für einen Teil seines Adreßbuchs amtliche Quellen zur Verfügung gestanden hätten, die gerügte Angabe des Beklagten unrichtig sei.

Bei diesen thatsächlichen Feststellungen ist auch ohne Rechtsirrtum in dem angegriffenen Urteile kein Gewicht auf die Auslassungen des Beklagten gelegt worden, daß die amtliche Quellenmäßigkeit der Mitteilungen über die Behörden Nebensache, und daß das Adreßbuch des Beklagten das einzige in der Hauptsache nach amtlichen Quellen bearbeitete Adreßbuch sei, und erweisen sich ebenfalls die jetzigen Revisionsangriffe als unbegründet.

Denn wenn der Beklagte jetzt geltend macht, daß seine Ankündigung deshalb wahr sei, weil er berechtigt gewesen wäre, bekannt zu machen, daß sein Adreßbuch das einzige in allen Teilen nach amtlichen Quellen bearbeitete sei, so übersteht er dabei, daß nach